



Merkblatt Eingabe Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuch

Die Pflicht zum Einrücken bleibt bestehen, solange das Gesuch nicht bewilligt ist.

Dienstverschiebungsgesuch

Gemäss Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020 (Stand am 2. Juni 2021):

Art. 36 Verschiebung von Ausbildungsdiensten

¹ Schutzdienstpflichtige können bei der anbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Das Gesuch ist zu begründen. Ein Anspruch auf Verschiebung von Ausbildungsdiensten besteht nicht.

² Die anbietende Stelle entscheidet über das Gesuch.

³ Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

Bis wann ist ein Dienstverschiebungsgesuch einzureichen?

Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Zivilschutzdienstpflichtigen umgehend nach Erhalt des Aufgebots eingereicht werden. Spätestens 10 Tage vor Dienstbeginn muss das vollständige, durch die ZSO und kantonale Meldestelle geprüfte Gesuch beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz vorliegen. Je früher, desto besser!

Form des Dienstverschiebungsgesuchs?

Auf der Webseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz finden Sie das Formular (Link: www.babs.admin.ch)

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den notwendigen Belegen einzureichen.

Welche Bestätigungen müssen beigelegt werden?

- Bestätigung (Arbeitgeber, Handelsregisterauszug bei Selbständigkeit usw.)
- Bestätigung der Schule; Weiterbildungsinstitution

Das Aufgebot sowie das Dienstbüchlein sind dem Gesuch um Dienstverschiebung nicht beizulegen.

An wen ist das Dienstverschiebungsgesuch zu richten?

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt inkl. allen Beilagen an Ihre Zivilschutzorganisation zu senden. Die Zivilschutzorganisation leitet das geprüfte Gesuch mit einer Empfehlung des ZSKdt an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz weiter.

Urlaubsgesuch

Gemäss Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom 11. November 2020 (Stand am 2. Juni 2021):

- Art. 44 Urlaub: ⁴ Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.
- Art. 35 Absolvierung von Ausbildungsdiensten: Die Grundausbildung, Zusatzausbildung oder Kaderausbildung gilt als absolviert, wenn der oder die Schutzdienstpflichtige die im Ausbildungsprogramm festgelegte Ausbildungszeit zu 90 Prozent besucht hat.

Bis wann ist ein Urlaubsgesuch einzureichen?

Bis spätestens 10 Tage vor Dienstbeginn muss das Gesuch bei der zuständigen Stelle sein. In unvorhergesehenen Fällen kann ein Urlaubsgesuch während des Dienstes eingereicht werden.

Form des Urlaubsgesuches

Auf der Webseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz finden Sie das Formular (Link: www.babs.admin.ch)

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den notwendigen Belegen einzureichen.

Welche Bestätigungen müssen beigelegt werden?

- Bestätigung (Arbeitgeber, Handelsregisterauszug bei Selbständigkeit usw.)
- Bestätigung der Schule; Weiterbildungsinstitution

Urlaubsgesuche während des Dienstes

Über vollständige und schriftlich eingereichte Gesuche während des Dienstes, entscheidet der Leiter des Dienstanlasses.

An wen ist das vordienstliche Urlaubsgesuch zu richten

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet inkl. allen Beilagen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz einzureichen.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Ausbildungszentrum
z.H Kursmanagement
Kilchermatt 2
CH - 3150 Schwarzenburg
E-Mail: kurse@babs.admin.ch

Gesundheitliche Probleme

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken können, ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Tel. 058 469 38 11) unverzüglich darüber zu informieren. Zusätzlich ist das Dienstbüchlein und ein ärztliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag innert Wochenfrist dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zuzustellen.